fördervereinkigamühlenstraße e.v.



Satzung des Fördervereins KIGA Mühlenstraße e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein KIGA Mühlenstraße e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Rastede.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Fördervereins ist es
 - a) den Kindergarten bei der Erfüllung von Erziehungs- und Bildungsaufgaben ideell und materiell zu unterstützen,
 - b) kulturelle und pädagogische Bestrebungen des Kindergartens zu fördern,
 - c) die Zusammenarbeit und das Zusammenleben zwischen Eltern, Kindern und Erzieher(innen) zu pflegen,
 - d) außerordentliche Aktivitäten und Bedürfnisse zu ermöglichen.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

§ 3

Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die zum Erreichen des Vereinszwecks mit beitragen und durch ihre Mitgliedschaft ihre Verbundenheit mit dem Kindergarten Mühlenstraße zum Ausdruck bringen will.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- 4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.

fördervereinkigamühlenstraße e.v.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in seiner Höhe und Fälligkeit beschlossen.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss und bei juristischen Personen bei deren Auflösung.
- 2. Der Austritt ist zulässig jeweils zum Jahresende. Die Erklärung muss dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem/der Kassenführer(in)
 - Weitere Stellvertreter und Beisitzer können gewählt werden.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtstätigkeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Für das erste Vereinsjahr wird der/die stellvertretendende Vorsitzende nur für ein Jahr gewählt.
- 3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- 4. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diese mit Angabe von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fast Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 7. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, die beide alleinvertretungsberechtigt sind. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes zu beachten.
- 8. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl erfordert. Barauslagen, die Vorstandsmitglieder aus ihrer Vorstandstätigkeit erbringen, werden im Rahmen der Haushaltsmittel erstattet.
- 9. Der/die Kassenführer(in) überwacht alle eingehenden Beiträge sowie sonstigen Zahlungen und zahlt Gelder zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen des Vereins.

fördervereinkigamühlenstraße e.v.

§ 8

Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung einberufen.
- 2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge außerhalb der vom Vorstand aufgestellten, in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung werden in der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sind.
- 4. Alle Beschlüsse müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtsdauer
 - d) die Wahl des/der Kassenprüfer(in), welche dem Vorstand nicht angehören, für eine Amtszeit von zwei Jahren
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - f) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- 6. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins er erfordert oder wenn er von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

₹ 10

Ausschluss vom Stimmrecht

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 11

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Satzungszweckes bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12

Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein entsprechend begründeter Antrag von ¾ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gebilligt wird.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen an den Kindergarten Mühlenstraße, der es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten zu verwenden hat.
- 3. Zur Abwicklung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

Rastede, den 05. Januar 2004